

# Ortsgemeinde Dickenschied

## Friedhofssatzung

Gültig ab: 01.03.2016

---

### Inhaltsverzeichnis

---

- Ursprungsfassung vom 01.03.2016
- Anlagen vom 24.04.2017

# Friedhofssatzung

## der Ortsgemeinde Dickenschied vom 04.März 2016

Der Ortsgemeinderat von Dickenschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich .....         | 3 |
| § 2 Friedhofszweck.....           | 3 |
| § 3 Schließung und Aufhebung..... | 3 |

#### 2. Ordnungsvorschriften

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| § 4 Öffnungszeiten.....                  | 4 |
| § 5 Verhalten auf dem Friedhof.....      | 4 |
| § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten..... | 4 |

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

|                                                       |   |
|-------------------------------------------------------|---|
| § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit..... | 5 |
| § 8 Säрге .....                                       | 5 |
| § 9 Grabherstellung.....                              | 5 |
| § 10 Ruhezeit .....                                   | 6 |
| § 11 Umbettungen.....                                 | 6 |

#### 4. Grabstätten

|                                                           |   |
|-----------------------------------------------------------|---|
| § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....              | 6 |
| § 13 Reihengrabstätten.....                               | 7 |
| § 14. Gemischte Grabstätten.....                          | 7 |
| § 15 Wahlgrabstätten .....                                | 7 |
| § 16 Urnenreihengrabstätten.....                          | 8 |
| § 17Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten .....    | 8 |
| § 18 Besondere Bestimmungen für Anonyme Bestattungen..... | 9 |

#### 5. Gestaltung der Grabstätte

|                                              |   |
|----------------------------------------------|---|
| § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften..... | 9 |
|----------------------------------------------|---|

#### 6. Grabmale

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| § 20 Gestaltung der Grabmale ..... | 9 |
|------------------------------------|---|

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen .....           | 11 |
| § 22 Standsicherheit der Grabmale .....                 | 11 |
| § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale .....       | 11 |
| § 24 Entfernen von Grabmalen .....                      | 11 |
| <b>7. Herrichten und Pflege der Grabstätten</b>         |    |
| § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ..... | 12 |
| § 26 Vernachlässigte Grabstätten.....                   | 12 |
| <b>8. Leichenhalle</b>                                  |    |
| § 27 Benutzen der Leichenhalle.....                     | 13 |
| <b>9. Schlussvorschriften</b>                           |    |
| § 28 Gebühren.....                                      | 13 |
| § 29 Alte Rechte.....                                   | 14 |
| § 30 Haftung .....                                      | 14 |
| § 31 Führung von Verzeichnissen.....                    | 14 |
| § 32 Ordnungswidrigkeiten.....                          | 14 |
| § 33 Inkrafttreten.....                                 | 14 |

## *Präambel*

Mit der Änderung der Friedhofssatzung vom 04.03.2016 kommt der Gemeinderat, mit der Möglichkeit Wiesengrabstätten einzurichten, dem allgemeinen Wunsch und Bedarf nach, eine Alternative Bestattungsform zu wählen, die eine einfache Pflege der Grabstelle ermöglicht, wenn die Hinterbliebenen, wie in der heutigen Zeit vermehrt der Fall an einem anderen Ort wohnen und daher – verständlich - nicht ausreichend für die Pflege der Grabstätte ihrer Verstorbenen sorgen können.

Für die gesamte Dauer der Ruhezeit wird bei Wiesengräbern die Grabpflege vom Friedhofsträger übernommen. Dadurch fallen, die anfänglichen Grabgebühren im Vergleich zu der bisher üblichen Grabstätte etwas höher aus, letztlich wird das Wiesengrab –gemessen an der Liegezeit - durch den Wegfall der Pflegekosten jedoch günstiger.

Durch die Möglichkeit mit einem angemessenen Grabmal an den Verstorbenen zu erinnern, bleibt der Charakter eines würdigen Bestattungsortes weiterhin gewahrt.

Insgesamt soll der Bereich der Wiesengräber, der vom Haupteingang rechts vom Friedhofsweg vor der Gedenkstätte von Paul und Margarete Schneider, der Grabstätten der Familie Glasmann und den historischen Grabsteinen eingerichtet wird, das Gesamtbild unseres Friedhofes mit den vorhandenen Baumbestand harmonisch abrunden.

Die Wahlmöglichkeit für eine Reihen- oder Wahlgrabstätte, in der bisherigen Form mit Gedenkstein, Umrandung und individuellen Grabeinpflanzung, bleibt, in dem vom Haupteingang gesehen, linken Bereich des Friedhofes, bestehen.

Auch die Möglichkeit einer Urnengrabstätte mit Gedenkstein und Umrandung wird – in einem räumlich begrenzt Rahmen - in dem bisherigen Bereich weiter vorgehalten.

Die als Bestandteil der Satzung beigefügte Planskizze soll die Überlegungen und Rahmenplanung des Gemeinderates, der sich über mehreren Monate – beginnend mit der Gestaltung der Gedenkstätte Paul und Margarete Schneider - mit der Gestaltung unseres Friedhofes befasst hat, verdeutlichen und die nachfolgenden Verantwortlichen anhalten, bei notwendigen Veränderung, die heutigen Gedanken soweit möglich zu bewahren und einzubeziehen.

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Dickenschied gelegenen und von ihr verwalteten sowie beaufsichtigten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Dickenschied.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Dickenschied waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altersbedingt von Dickenschied weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige) und vorher mindestens 10 Jahre Einwohner der Ortsgemeinde Dickenschied waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen-, gemischten-, anonymen Urnen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Dickenschied in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."
  - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Friedhofsverwaltung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden, danach gilt die Zustimmung als erteilt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet nach § 5 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des §4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. (3) – (5) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### ***Allgemeine Bestattungsvorschriften***

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16 Abs. 3.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9**

#### **Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung

entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Wahlgrabstätten 40 Jahre, bei anonymen Urnenbestattungen 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Dickenschied im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde Dickenschied nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde Dickenschied ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen und bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

### **3. Grabstätten**

## **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten, (Einzelgräber)
  - b) Wiesengrabstätten/Wiesenurnengrabstätten,
  - c) Gemischte Grabstätten,
  - d) Urnenreihengrabstätten,
  - e) Wahlgrabstätten, (Doppelgräber)
  - f) Anonyme Urnengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Aschenurnen dürfen neben der Regelung des Abs.1 auch in bereits belegten Reihen-, Wiesen-, Urnenreihen- oder Wahlgrabstätten bestattet werden, näheres wird in § 16 geregelt.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Reihengrabstätte hat die Maße: Länge 2,10m; Breite 0,90m; Abstand 0,40m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 16 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Wiesengrabstätten (§ 17) sind auch Reihengrabstätten, mit dem Unterschied, dass bei den Wiesengrabstätten eine Umrandung und Bepflanzung nicht zugelassen ist.

### **§ 14**

#### **Gemischte Grabstätten**

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 15**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten (Doppelgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wurde. Die Wahlgrabstätte hat die Maße: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m, Abstand 0,40 m. Der Erwerber muss mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Belegung erfolgt nach Entscheidung der Friedhofsverwaltung, in der Regel fortlaufend im Anschluss an das vorhergehende Wahlgrab. Das Nutzungsrecht ist nur bei Eintritt eines Todesfalls zu erwerben.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) den überlebenden Ehegatten,
  - b) die Kinder,
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) die Eltern,

- e) die Geschwister,
- f) sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 16 Urnenreihengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen, mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte,
- b) in anonymen Urnenreihengrabstätten 1 Asche, mit einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m je Grabstätte,
- c) in Reihengrabstätten 1 Asche,
- d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen,

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 17 Wiesen- und Wiesenurnengrabstätten**

(1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten ist nicht möglich.

(2) In einer Wiesengrabstätte ist eine gemischte Bestattung (§ 14) oder eine Bestattung mit bis zu 2 Aschen gestattet.

(3) Die Wiesen- und Wiesenurnengrabstätten haben die Maße: Länge 2,60 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,50 m.

(4) Wiesengrab- und Wiesenurnengrabstätten dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten.

(6) Bei Wiesengrabstätten erfolgt die Einebnung der Grabhügel durch die Friedhofsverwaltung (spätestens 12 Monate nach der Beisetzung). Bis dahin sorgen die Angehörigen für die Grabpflege. Die weiteren Pflegearbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung.

(7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesengrabstätten / Wiesenurnengrabstätten besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Wiesengrabstätten / Wiesenurnengrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengrabstätten.

(8) Wird keine andere Bestattungsform beantragt, erfolgt die Bestattung in einer Wiesengrabstätte / Wiesenurnengrabstätten

## **§ 18**

### **Besondere Bestimmungen für Anonyme Urnengrabstätten**

(1) Anonyme Bestattungen können nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich festgehalten hat. Eine Vertrauensperson des Verstorbenen kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine Beisetzung in einem anonymen Grab beantragen.

Der Nachweis muss gegenüber der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung erbracht werden. Bei einer Beisetzung in einem anonymen Grab werden keinen einzelnen Gräber abgegrenzt. Private Personen erhalten von der Friedhofsverwaltung über die Grabanlage keine Auskunft.

(2) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Buchstabe b).

(3) Anonyme Urnengrabstätten dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten.

(4) Eine anonyme Bestattung erfolgt ausschließlich in dem in der Lageskizze des Friedhofes dafür ausgewiesenen Bereich.

## **4. Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 19**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Auf die Vorgaben zu Wiesengrabstätten wird hingewiesen.

## **5. Grabmale**

## **§ 20**

### **Gestaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale sollen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Für Grabmale dürfen nur Werkstoffe aus wetterbeständigem Material wie Natursteine, Holz und geschmiedetes Metall verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig.

a) Reihengrabstätten für Verstorbene:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,75 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

bei zweistelligen Wahlgräbern (Doppelgrab):

Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:

bei zweistelligen Wahlgräbern (Doppelgrab)

Breite bis 0,80 m, Länge 0,80 bis 1,30 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

(3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.

2. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

(4) Auf Wiesen- und Wiesenurnengräbern sind Grabmäler nur auf einer Grundplatte (Breite 0,80m, Länge 0,50m) die wiesenbündig verlegt sind, zulässig. Der Rand dieser Grundplatte ist umlaufend 10 cm frei zu halten und deren Restfläche kann individuell als Stellfläche für die nachfolgend aufgeführten Grabmale und als Platz für Grabschmuck genutzt werden. Zulässig sind:

1. Stele,

2. einteiliger Stein oder Felsform,

3. geteilter Stein,

4. Schriftplatte auf Keil (waagrecht),

5. Schriftplatte auf Keil (senkrecht).

Die zulässigen Maße ergeben sich aus den Anlagen 1 + 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Grabmale sind nur oberhalb der eigentlichen Grabfläche zulässig. Eine Schriftplatte darf maximal 0,50 m x 0,50 m groß sein.

(5) Auf anonymen Urnengrabstätten sind keine Grabmale zulässig.

(6) Alle aufgeführten Grabstätten mit Rahmen dürfen mit einer Grabplatte abgedeckt werden, die nicht mehr als dreiviertel (3/4) der Grabstätte bedeckt.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 3 und auch sonstige baulichen Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

## **§ 21**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- und Urnenreihengrabstätten sowie gemischten Grabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Dickenschied ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt worden sind, gilt folgendes:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- und Urnenreihengrabstätten sowie gemischten Grabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und die baulichen Anlagen zu entsorgen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten für die Abräumung und Entsorgung zu tragen.

(3) Bei Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden, erfolgt die Entfernung der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind in den Friedhofsgebühren enthalten.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- und Urnenreihengrabstätten sowie gemischten Grabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen, dies gilt nicht für Wiesengrabstätten.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie gemischte Grabstätten müssen innerhalb drei Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (5) Grabbeete dürfen nicht höher als 40 cm sein.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden. Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Dickenschied über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 26 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Grabstätte auch vor Ablauf der Liegezeit von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Kann ein Verpflichteter ermittelt werden, hat dieser die Kosten für die Abräumung zu tragen.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 27 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung genutzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung vom Sterbeort der Leiche zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche so lange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt. Die Leichen derer, die an meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dürfen nur in verschlossenen Särgen aufbewahrt werden. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zulässig.
- (4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (5) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(6) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung sind die in Anspruch genommenen Räume von dem bestellten Beerdigungsinstitut oder den Angehörigen der Verstorbenen selbst abzuräumen.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Dickenschied verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Nutzungszeit(en) begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Haftung**

Die Ortsgemeinde Dickenschied haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 31 Führung von Verzeichnissen**

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, Wiesengräber, Wiesenurnengräber, Gemischten Grabstätten, Wahlgräber und Urnenreihengräber.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 bis 6),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 20 Abs. 4 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 25 Abs. 6 bepflanzt,

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),

13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 4 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.01.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55483 Dickenschied, den 04.März 2016

Ortsgemeinde Dickenschied

(Siegel)

Karl Wilhelm Bender  
Ortsbürgermeister

Friedhof

Dickenschied

Wiesengrabfeld

Grundplatte mit Stein

M: 1:20

für Erd- und Urnenbestattung, mit 2.Belegung (Urne) innerhalb...Jahren

Steinhöhe bis 70 cm

Draufsicht

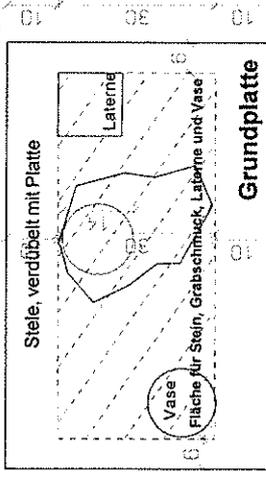
50

Draufsicht

50

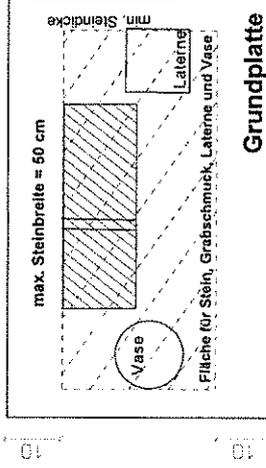
Draufsicht

**z.B. Stele** Durchmesser zw. 14 - 30 cm



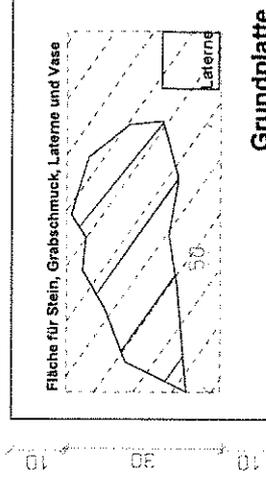
Stand sicherheitsnachweis notwendig

**z.B. Geteilter Stein**



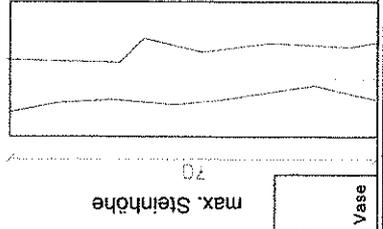
Stand sicherheitsnachweis notwendig

**z.B. Felsform od. einteiliger Stein**

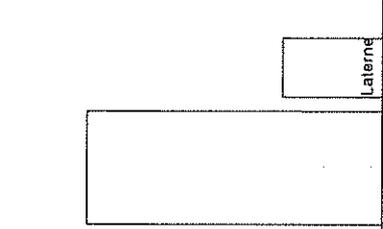


Stand sicherheitsnachweis notwendig

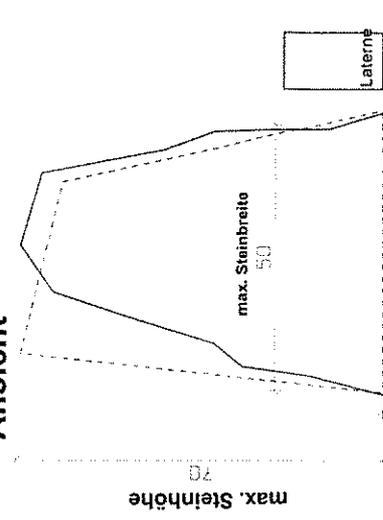
**Ansicht**



**Ansicht**



**Ansicht**

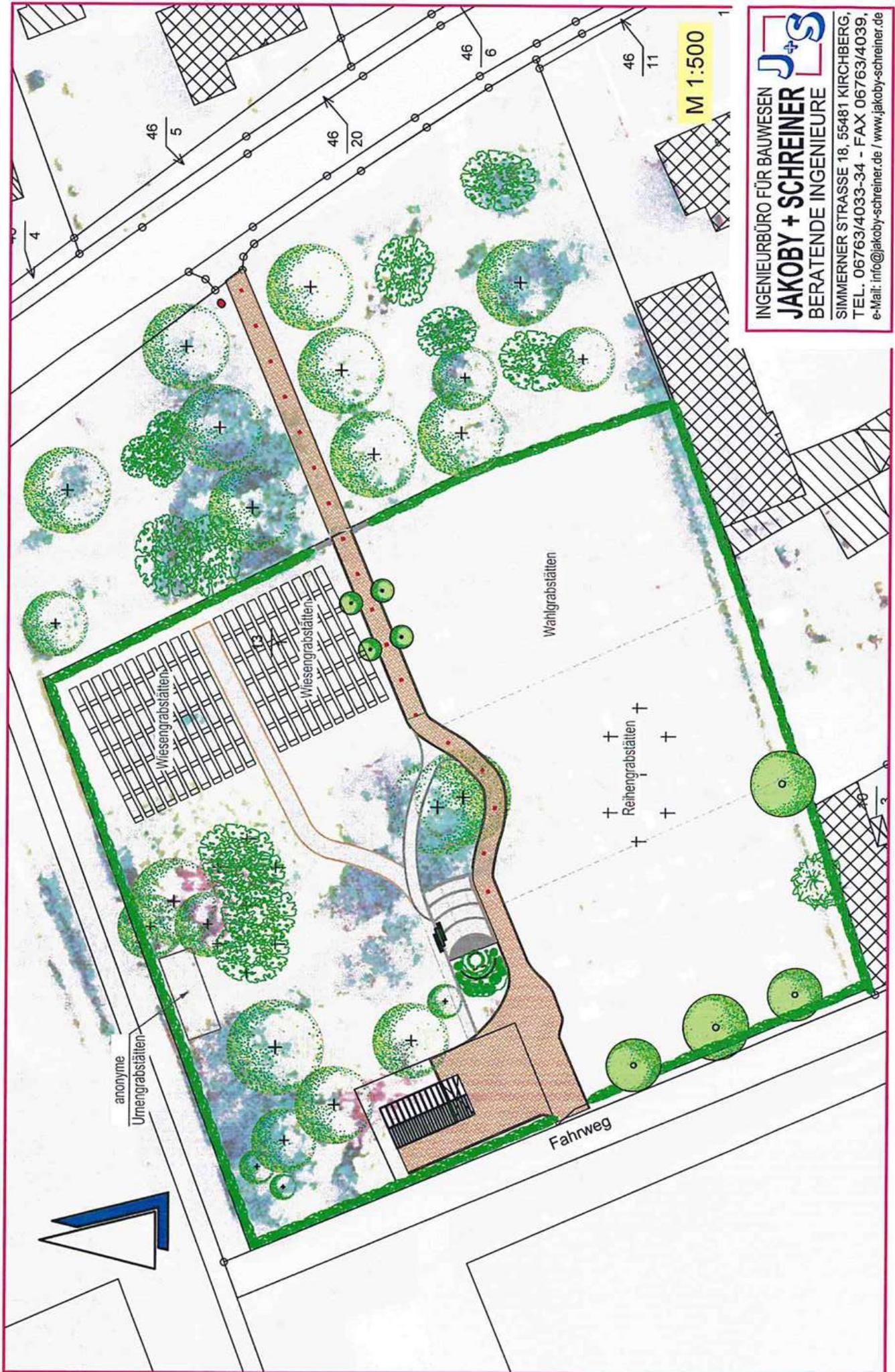


Anlage 1

Grundplatte in 5 cm Stärke als Auflager für Stein oder Liegeplatte

OK Wiese





INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
**JAKOBY + SCHREINER**  
 BERATENDE INGENIEURE

SIMMERNER STRASSE 18, 55481 KIRCHBERG,  
 TEL. 06763/4033-34 - FAX 06763/4039,  
 e-Mail: info@jakoby-schreiner.de / www.jakoby-schreiner.de

M 1:500

